

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

in Ebsdorf (35085 Ebsdorfergrund)

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Ebsdorf folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	705,00 Euro
b) Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahren	450,00 Euro
c) Reihendoppelgrabstätte	1410,00 Euro
d) Rasenreihengrabstätte	1140,00 Euro
e) Rasenreihendoppelgrabstätte	2280,00 Euro

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnenreihengrabstätte	585,00 Euro
b) Urnenreihendoppelgrabstätte	1170,00 Euro
c) Rasenurnenreihengrabstätte	810,00 Euro
d) Rasenurnendoppelgrabstätte	1620,00 Euro
e) Baumgrabstätte	810,00 Euro

Sofern die erforderlichen Arbeiten zur ersten Herrichtung der Grabstätte gem. § 13, Abs. 6 und 7 durch den Friedhofsausschuss oder vom ihm beauftragte Dritte ausgeführt werden, wird für Rasengrabstätten (§ 3 Ziff. 1 d) und e)) je Grabstätte 135,00 Euro und für Urnenrasengrabstätten (§ 3 Ziff. 2 c) bis e)) je Grabstätte 79,00 Euro erhoben.

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte bzw. Doppelgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (§ 12 Abs. 9 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.
2. Die Verlängerungsgebühr für eine vom Friedhofsausschuss gemäß § 13, 1 b) der Friedhofsordnung genehmigte Verlängerung des Nutzungsrechts berechnet sich anteilig an der vollen Nutzungsgebühr gemäß § 3.

§ 5 Bestattungsgebühr

Benutzung der Friedhofshalle 60,00 Euro

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 9
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf, den 29. September 2020

Der Friedhofsausschuss

gez. Dr. Eric Weidner, Pfarrer, Vorsitzender
gez. Mario Luther, Ortsvorsteher, stellv. Vorsitzender
gez. Herbert Lemmer, Mitglied

Genehmigt vom Landeskirchenamt Kassel am 04. Januar 2021